

SR-Nr: 410.1.1  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 15. Juni 2021  
Inkraftsetzung: 1. August 2021  
Ergänzung/Revision:  
Klassifizierung: öffentlich

# **Subventionsreglement für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
	Art. 1. Einleitung	3
	Art. 2. Grundsätze	3
	Art. 3. Geltungsbereich und Rechtsmittel	3
<b>II.</b>	<b>BERECHNUNG DER HÖHE DER SUBVENTIONEN</b>	<b>3</b>
	Art. 4. Grundsatz	3
	Art. 5. Betreuungstarife	3
	Art. 6. Höhe der Subventionen	5
	Art. 7. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)	6
	Art. 8. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten	6
	Art. 9. Einreichung Gesuch	6
	Art. 10. Sonder- und Härtefälle	7
	Art. 11. Meldepflicht	7
<b>III.</b>	<b>VOLLZUG</b>	<b>7</b>
	Art. 12. Verordnung / Reglement	7
<b>IV.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
	Art. 13. Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse	7
	Art. 14. Übergangsbestimmungen	7
	Art. 15. Inkraftsetzung	8

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1. Einleitung**

Die Gemeindeversammlung hat am 17. Juni 2021 für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die externe schul- und familienergänzende Betreuung eine Subventionsverordnung erlassen. Das vorliegende Subventionsreglement enthält die Details dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von Subventionen auf die von der Gemeinde definierten Maximaltarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchen Massstäben Subventionen gewährt werden.

### **Art. 2. Grundsätze**

Es gelten die Grundsätze der Verordnung.

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

### **Art. 3. Geltungsbereich und Rechtsmittel**

Subventionsberechtigt sind alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten während der Zeit der Berufsausübung inkl. Berufsweg im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung, d.h. bei allen im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten wird die Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Der Besuch der Spielgruppe setzt keine Erwerbstätigkeit der Eltern voraus.

Nicht erwerbstätige Eltern, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können mit schriftlicher Begründung bei der zuständigen Behörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs stellen. Die zuständige Behörde fällt eine definitive Entscheidung. Für die schulergänzende Kinderbetreuung ist die Schulpflege zuständig und für die familienergänzende die Sozialbehörde. Ein Rekurs ist nicht möglich.

## **II. Berechnung der Höhe der Subventionen**

### **Art. 4. Grundsatz**

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

### **Art. 5. Betreuungstarife**

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

## Art. 5.1 Tarife Kinderkrippen und Tagesfamilien

### Maximaltarife

Der maximal geltende Tarif im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Kinderkrippe: Fr. 120.00/ganzer Tag/Kind (Anzahl Stunden, gemäss Vertrag Krippe)  
 Fr. 130.00/ganzer Tag/Kind für Kinder unter 18 Monaten  
 Fr. 80.00/halber Tag/Kind (Anzahl Stunden gemäss Vertrag Krippe)  
 Fr. 90.00/halber Tag/Kind für Kinder unter 18 Monaten

Tagesfamilie: Fr. 63.00/Kind – ab 10 - 12 Std. \*)  
 Fr. 57.00/Kind – ab 7 - 10 Std. \*)  
 Fr. 48.00/Kind – ab 6 - 7 Std. \*)  
 Fr. 44.00/Kind – ab 5 - 6 Std. \*)  
 Fr. 40.00/Kind – ab 4 - 5 Std. \*)  
 Fr. 20.00 nur Mittagstisch

\*) Kinder unter 18 Monaten gelten in den Tagesfamilien als 1.5 Betreuungsplätze und werden auf der Basis von 1.5 Kindern entschädigt.

### Mindesttarife

Der minimal geltende Tarif bei Betreuung in der Kinderkrippe oder bei der Tagesfamilie beträgt Fr. 10.00 pro Tag und pro Kind.

## Art. 5.2 Tarife Spielgruppen

Die Tarife werden von den Spielgruppen festgelegt.

Wenn ein Anspruch auf Subventionen besteht, beläuft sich der Elternbeitrag beim Besuch einer Spielgruppe in jedem Fall auf Fr. 5.00 pro Stunde.

## Art. 5.3 Tarife Tagesstrukturen der Schule

	Morgenbetr. 07.00 – 08.15	Mittagstisch 12.00 – 13.30	Nachmittagbetr. 1 13.30 – 15.05	Nachmittagbetr. 2 15.05 – 18.00
Maximaltarif	Fr. 10.00	Fr. 20.00	Fr. 15.00	Fr. 18.00
Mindesttarif	Fr. 4.00	Fr. 10.00	Fr. 10.00	Fr. 12.00

Ab dem zweiten zu betreuenden Kind wird ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt. Der Rabatt wird auf das Gesamttotal gewährt. Die Anwendung des Geschwisterrabatts kann dazu führen, dass die Mindesttarife gemäss Art. 5.3 unterschritten werden.

Das Reglement für die Tagesstrukturen regelt die Einzelheiten bezüglich der Betreuungsgrößen und Gruppen in Anlehnung an die Hortrichtlinien.

## Art. 6. Höhe der Subventionen

Steuerbares Vermögen: Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten (Eltern, Konkubinatspartner) unter Fr. 250'000.--, so richten sich allfällige Subventionen auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten. Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 250'000.-- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 6 der Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberglatt ergibt sich aus der Ziffer 199 abzüglich Ziffer 186 und Ziffer 255 (Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bis zum Monat der Volljährigkeit) der Steuererklärung des Kantons Zürich. Darin enthalten sind die Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert), usw.

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind die erwachsenen Personen (Erziehungsberechtigte, Eltern und Konkubinatspartner), die für die Erziehung und Betreuung der Kinder zuständig und verantwortlich sind und die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben.

Subventionstabelle für Kinderkrippen, Tagesmütter und Schulstrukturen

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse – Anzahl Personen		
	2	3	4 +
bis 55'000	90 %	90 %	90 %
55'001 - 65'000	80 %	85%	90%
65'001 - 75'000	60 %	65 %	70 %
75'001 - 85'000	40 %	45 %	50 %
85'001 - 95'000	20 %	25 %	30 %
95'001 - 105'000	0 %	5 %	10 %

Die Basis für die Ermittlung der Subventionshöhe bildet der Maximaltarif.

Subventionen für Spielgruppen

Für Subventionen bei Spielgruppen gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Spielgruppenleitung verfügt über die Zusatzausbildung zur Führung einer Spielgruppe Plus oder über eine vergleichbare Ausbildung
- Es liegen soziale oder sprachliche oder Integrationsgründe vor, die für einen Spielgruppenbesuch sprechen
- Das massgebende Einkommen liegt unter Fr. 65'000.00
- Die Spielgruppe muss zwingend zweimal wöchentlich besucht werden
- Der Elternbeitrag beläuft sich in jedem Fall auf Fr. 5.00 pro Stunde
- Es wird keine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt.

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen den Leistungserbringern gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Subventionen aufzuheben und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

### **Art. 7. Neuberechnung der Subventionen (Revisionen)**

Die Überprüfung und die allfällige Neuberechnung des Rabatts durch die zuständige Stelle erfolgt mindestens einmal jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen. Eine Neuberechnung der Subventionen erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- bei einer Änderung des Umfangs des Betreuungsverhältnisses
- bei einer Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Anspruchsvoraussetzungen haben
- wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 pro Jahr verändert hat
- eine Neuberechnung der Subventionen erfolgt auch nach Meldung oder Feststellung einer Veränderung.

Das massgebende Gesamteinkommen basiert grundsätzlich auf einer Selbstdeklaration, die mit den entsprechenden Unterlagen belegt wird. Die jährliche Überprüfung und Neuberechnung findet anhand der definitiven Steuerveranlagung und/oder anhand der aktualisierten Unterlagen statt.

### **Art. 8. Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten**

Unabhängig von der Subventionshöhe werden von der Behörde Mindesttarife festgelegt. Diese betragen bei den Subventionen in Kinderkrippen oder bei Tageseltern Fr. 10.00 pro Tag und pro Kind (Verpflegungsbeitrag) und bei Spielgruppen Fr. 5.00 pro Stunde.

Bei den Schulstrukturen sind die Tarife in Art. 5 geregelt.

### **Art. 9. Einreichung Gesuch**

Anträge auf Subventionen sind vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionen geleistet. Erst ab Vollständigkeit des Gesuches gilt dieses als zugestellt und ist zeitlich für die Berechnung massgebend. Mit dem Einreichen eines Gesuches wird die Sozialabteilung ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen (z.B. Steueramt) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

## **Art. 10. Sonder- und Härtefälle**

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen minus Elternbeiträge) unter dem sozialen Existenzminimum liegt. In diesen Fällen wird auf Antrag eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde vorgenommen, d.h. für die schulergänzende Kinderbetreuung durch die Schulpflege und für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sozialbehörde.

Sonderfälle, wie z.B. sozialpädagogische Massnahmen oder falls die Krippen in Oberglatt keine freien Plätze verfügbar haben, werden durch die zuständige Behörde individuell geregelt, d.h. für die schulergänzende Kinderbetreuung durch die Schulpflege und für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Sozialbehörde.

## **Art. 11. Meldepflicht**

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

## **III. Vollzug**

### **Art. 12. Verordnung / Reglement**

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 13. Ersatz aller bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse**

Dieses Reglement ersetzt alle bisher gefassten Beschlüsse und Gesetzeserlasse über die Finanzierung von schul- und familienergänzenden Einrichtungen.

### **Art. 14. Übergangsbestimmungen**

Der Gemeinderat genehmigte dieses Reglement mit Beschluss vom ..., vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Subventionsverordnung für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung genehmigte die Verordnung mit Beschluss vom 17. Juni 2021.

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bis jetzt ausgerichtete Subventionen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung.

## **Art. 15. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Subventionsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2021 in Kraft.

## **Gemeinderat Oberglatt**

Roger Rauper	Dominic Plüss
Präsident	Schreiber